



Information des Gesundheitsamtes

- Anzeigepflicht gemäß § 67 AMG -

Gemäß § 67 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln – AMG – vom 24.08.1976 (BGBl I, S. 2445, 2448) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.12.2005 – Neufassung AMG (BGBl. I S. 3394) müssen Einzelhändler die **Aufnahme des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen (schriftlich; formlos). Handelt es sich um Arzneimittel, die zur Anwendung am Menschen bestimmt sind, ist Ihre zuständige Behörde das Gesundheitsamt des entsprechenden Landkreises/der kreisfreien Stadt.**

Zu den freiverkäuflichen Arzneimitteln zählen u. a. Gesundheitspflegemittel (Stärkungsmittel, Vorbeugemittel), Heilwasser, Arzneitees. Falls auch Arzneimittel zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher umgefüllt, abgepackt und gekennzeichnet werden, sind die betreffenden Arzneimittel in ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung anzugeben (§ 67 Abs. 2 AMG). Verstöße gegen die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige nach § 67 AMG können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 97 Abs. 2 Nr. 7 AMG).

Handelsunternehmer folgender Einrichtungen müssen mit freiverkäuflichen Arzneimitteln in ihrem Produktsortiment rechnen:

Drogerien, Reformhäuser, Kräuterläden, Kaufhallen, Verbrauchermärkte, Lebensmitteläden, Sexshops, Kosmetik- und Fußpflegesalons, Friseure mit Kosmetik / Fußpflegesortiment, Sanitätshäuser, Kräuterhändler, Reisegebetreibende auf Märkten und Händler auf Messen.

Sollten Unklarheiten darüber bestehen, ob ein Handelserzeugnis zu den freiverkäuflichen Arzneimitteln gehört, ist eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ratsam. Das Sortiment wird dann gemeinsam geprüft und Hinweise zum Handel gegeben.

Anzeigen und Nachfragen an:

Landkreis Oder-Spree
Gesundheitsamt
Nebenstelle Eisenhüttenstadt
Karl-Marx-Straße 35c
15890 Eisenhüttenstadt
Telefon: 03364 505 2267
Fax: 03364 505 2295
E-Mail: marina.graefenberg@landkreis-oder-spree.de

Verantwortliche Mitarbeiterin: Marina Gräfenberg